

ARD-Ratgeber Recht
aus Karlsruhe

Sendung vom:
21. September 2013, 17.03 Uhr
im Ersten



Schwarzarbeit

Zur Beachtung!

Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt. Der vorliegende Abdruck ist nur zum privaten Gebrauch des Empfängers/der Empfängerin hergestellt. Jede andere Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des/der Urheberberechtigten unzulässig und strafbar. Insbesondere darf er weder vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

Beitrag: „Schwarzarbeit“
Autor: Kolja Schwartz

Martin Böppe unterwegs zu einer Baustelle. Der 51 jährige ist Malermeister. In einem Privathaus streichen seine Mitarbeiter Zimmer und Fenster. Böpplers Betrieb gibt es bereits in der dritten Generation. Schwarzarbeit kommt für ihn nicht in Frage, auch wenn manch ein Kunde das gern anders hätte.

*Martin Böppe
Maler- und
Lackiererinnung
Ludwigsburg*

„Dann kommt halt die Frage: „Wie sieht’s aus, kann man was einsparen, kann man die Mehrwertsteuer weglassen?“ Und dann muss man den Kunden einfach aufklären und sagen. Nein, das geht nicht. Wir sind ein Fachbetrieb. Ich kann keine Mehrwertsteuer nicht abführen. Das ist illegal“

Illegal aber günstig. Bei der Schwarzarbeit spart der Kunde zumindest die Mehrwertsteuer. Und: Was die Schwarzarbeit **bisher** zusätzlich attraktiv machte: Der Kunde hatte gegenüber dem Handwerker fast die gleichen Rechte, wie beim offiziellen Auftrag. Pfuschte der Handwerker, musste er die Mängel trotzdem beheben.

*Martin Böppe
Maler- und
Lackiererinnung
Ludwigsburg*

„Also ich finde es auf jeden Fall nicht richtig, dass der Kunde zuerst – sag ich mal – die Leistung schwarz ausführen lässt und hinterher dann auch noch so dreist ist und rechtliche Ansprüche geltend macht.“

Genau das ist jetzt nicht mehr möglich. Der Bundesgerichtshof hat in einem aktuellen Urteil auf eine Gesetzesänderung reagiert und damit eine Kehrtwende bei der Schwarzarbeit eingeleitet. Ab jetzt gilt die einfache Formel: Keine Rechnung, keine Rechte!

Der konkrete Fall: Eine Frau aus Schleswig-Holstein hatte sich von einem Handwerker die Einfahrt neu pflastern lassen. Das Geld gabs cash auf die Hand. Rechnung: Fehlanzeige. Die Arbeit war mangelhaft, die Steine wölbten sich nach oben. Die Frau verlangte, dass der Handwerker die Fehler beseitigen müsse. Weil der sich weigerte, ging sie vor Gericht – trotz Schwarzarbeit. Dreist?

*Alexander Rilling
Rechtsanwalt*

„Das ist ein interessantes Phänomen, das kommt aber immer wieder vor, dass Leute den Staat in Anspruch nehmen, ihnen zum Recht zu verhelfen, indem sie vor Gericht klagen und auf der anderen Seite aber diesen Staat genau um die Steuern betrügen, die der Staat ja braucht, um die Gerichte zu finanzieren.“

Die Richter am Bundesgerichtshof erteilten der Frau dann auch eine Absage. Denn: Inzwischen ist im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ganz genau geregelt, dass das Verzichten auf die Rechnung Schwarzarbeit ist und die ist verboten. Der vereinbarte Vertrag deshalb nichtig.

Alexander Rilling

„Jetzt ist es für den Verbraucher und auch für den

Rechtsanwalt

Unternehmer zum ersten Mal greifbar. Ich habe wirklich das Risiko, wenn ich Schwarzarbeit in Auftrag gebe, dass hier Pfusch gemacht wird. Und ich habe dann keinen Anspruch darauf, dass es nachgebessert wird. Mein Geld ist weg. Ich muss das Ganze nochmal neu machen “

Also: Wer Schwarzarbeit beauftragt, muss bei mangelhafter Arbeit die Fehler selbst beheben. Das Absurde: Der Schwarzarbeiter kann dennoch Geld verlangen und gegebenenfalls auch einklagen. Ein schlechter Deal für den Kunden!

*Alexander Rilling
Rechtsanwalt*

„Ganz werden wir von der Schwarzarbeit wahrscheinlich nie wegkommen, das wäre illusorisch. Aber ein Schritt in die richtige Richtung ist dieses Urteil sicher. Und es geht jetzt eben auch darum dieses Urteil bekannt zu machen und bei den Leuten das Bewusstsein zu wecken: Ihr habt hier ein Risiko, lasst euch eine Rechnung geben, hebt die Rechnung zwei Jahre lang auf.“

Denn laut Gesetz muss jeder Kunde Rechnungen zwei Jahre aufbewahren. Quasi als Beweismittel. Martin Böppe findet das Urteil vom Bundesgerichtshof gut. Auch wenn er seine Fehler weiterhin nachbessern muss, anders als seine Schwarzarbeiterkollegen.

*Martin Böppe
Maler- und
Lackiererinnung
Ludwigsburg*

„Ich bin ganz klar im Nachteil. Aber wir – sag ich mal – als gute Handwerksbetriebe müssen uns draußen so verkaufen, dass unsere gute Leistung, muss der Kunde einfach honorieren. Weil diese 19%, die er da einspart, die müssen wir praktisch draußen noch besser arbeiten.“

Das Urteil aus Karlsruhe zeigt: Für den Kunden ist es nur auf den ersten Blick schön billig, schwarz arbeiten zu lassen. Denn Schwarzarbeit - kann wenn es schlecht läuft - richtig teuer werden.

Moderation: Dr. Frank Bräutigam

Und zusätzlich drohen übrigens noch Bußgelder oder Strafen. Ja, über die Schwarzarbeit kann man sich wunderbar die Köpfe heißreden. Ist das gerecht, dass der Schwarzarbeiter sein Geld bekommt, aber seinen Pfusch nicht beseitigen muss? Diskutieren Sie doch mit uns auf der Facebook-Seite vom „Ratgeber: Recht“. Wir freuen uns drauf.